

GROSSER RAT

GR.16.29-1

VORSTOSS

Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 1. März 2016 betreffend Entstehung, Qualität, Stellenwert und weiteres Schicksal des Entwurfs zur Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2025

Text und Begründung:

Eine der Errungenschaften der Staatsleitungsreformen ist die vom Grossen Rat erkämpfte Mitsprache bei strategischen Weichenstellungen für die einzelnen Bereiche staatlichen Handelns. Im Bereich der Gesundheitsversorgung tut er das mit der Beratung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGPL), deren erstmalige Verabschiedung im Jahre 2005 die NZZ als "Dreh- und Angelpunkt im kantonalen Gesundheitswesen" bezeichnete (8.8.2005). Bei der diesen Sommer in einer Entwurfsfassung als "GGPL 2025" in Vernehmlassung gegebene Planung handelt es sich um einen Planungsbericht nach KV §79 und GAF §12, die bestimmen: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat Planungsberichte "zu neuen oder wesentlichen Veränderungen von kantonalen Aufgaben zur Genehmigung". Das Spitalgesetz hält fest (SpiG § 5), dass die Gesamtplanung "die strategischen Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen definiert". Dem dienen sogenannte "Strategien", zu denen "der Grosse Rat Änderungen verlangen kann".

Dem Grossen Rat kommt somit die Kompetenz zu, die beantragten Strategien zu beraten, d. h. sie allenfalls anzupassen oder zu verwerfen oder sie zum Beschluss zu erheben. Planungsberichte enthalten gemäss GAF § 12, Absatz 3 "in der Regel folgende Angaben:

- a) die Notwendigkeit und die Ziele der Veränderungen;
- b) die Organisation und den Standard der Aufgabenerfüllung;
- c) die zu schaffenden oder zu ändernden Rechtsgrundlagen;
- d) die zu schaffenden oder zu ändernden Steuerungsbereiche;
- e) die notwendigen Ressourcen;
- f) das weitere Vorgehen."

Die Beschlüsse des Grossen Rats wirken als Richtlinie, von der der Regierungsrat nur in begründeten Fällen abweichen darf. Analoge Bestimmungen zur GGPL enthält das Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 in § 5.

Zur jüngst vom DGS in Vernehmlassung gegebenen Entwurf einer Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGPL) 2025 stellen sich einige Fragen:

1. Wie verlief die Vernehmlassung, an der über 204 Teilnehmer aus allen politischen Lagern und Gemeinden sowie Leistungserbringern und Verbänden aus allen relevanten Versorgungsbereichen teilgenommen haben? Welche Strategien stiessen auf Akzeptanz? Welche wurden kritisiert? Welche stiessen auf Ablehnung? Wieso werden die Vernehmlassungsteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit über diese Auswertung nicht informiert?

2. Entspricht der Entwurf der GGPL 2025 den Vorgaben gemäss GAF §12? Wieso kam das DGS auf die Idee, die teilweise weit gehenden neu beantragten strategischen Weichenstellungen nicht mit den entsprechenden Analysen und Daten zu unterlegen?
3. Wieso hat das federführende Departement des Weiteren weitgehend darauf verzichtet, eine Bilanz zu den mit der GGPL 2005 und 2010 angestrebten Zielsetzungen und dem Stand der Zielerreichung pro Bereich vorzulegen?
4. Wieso kommt das federführende DGS zur Auffassung, dass im Zuge der Revision der GGPL neu zwischen "operativen Berichtswesen" und "strategische Berichtswesen" zu unterscheiden sei? Aufweiche gesetzlichen Grundlagen stellt das DGS diese Kategorisierung ab? Wo wird die Grenze zwischen strategischen und operativen Berichten gezogen? Wo liegen künftig die Kompetenzen des Grossen Rates bei "operativen Berichten"? Für welche anderen Bereiche der Staatstätigkeit fasst der Regierungsrat künftig analoge Unterscheidungen ins Auge?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Grosse Rat auch künftig für die Beschlussfassung zu strategischen Weichenstellungen im Rahmen von Planungsberichten zuständig ist? Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass wer strategische Weichenstellungen in der Gesundheitsversorgung vornehmen will, die dafür massgeblichen Daten und Analysen aus dem Kanton Aargau, nötigenfalls im Benchmark mit anderen Kantonen kennen muss, um die strategischen Weichenstellungen beurteilen zu können?
6. Wieso stützt der Regierungsrat die ursprüngliche Auffassung des DGS, dass der Grosse Rat keine Kenntnis von Datenanalysen haben soll, die zur Beurteilung der Strategien, wie sie in der GGPL zur Beschlussfassung beantragt werden, unabdingbar sind?
7. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass brauchbare Strategieformulierungen mindestens Aussagen zu den Punkten gemäss § 12 GAF (vgl. oben) umfassen muss: Wer macht was mit welcher Zielsetzung und welchen Ressourcen bis wann? Wie beurteilt er vor diesem Hintergrund eine Strategie, die lautet: "Alle Partner im Aargauer Gesundheitswesen (Leistungserbringer, Kostenträger, Versicherte/Patienten) sind miteinander vernetzt und die Behandlungs- und Betreuungsprozesse integriert. Zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung dieser Prozesse werden gezielt elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt." Völlig offen lässt eine solche Strategie, wer mit welcher Kompetenz bis wann wen und was vernetzen soll und mit welchen Ressourcen wer diesen Vorgang zu realisieren hat. Wären diese Angaben für den Grossen Rat nicht essentiell, um derartige weitreichende Weichenstellungen allenfalls absegnen zu können?
8. Wer hat die GGPL 2005 federführend verfasst? Wer hat die GGPL 2010 federführend verfasst? Und wer ist für den Entwurf zur GGPL 2025 zuständig? Stimmt es, dass im Gegensatz zu früheren Ausgaben der GGPL die Entwurfsfassung 2025 mit einer eigens dafür geschaffenen Projektstelle erarbeitet worden ist? Wie viele Stunden wurden für die Abfassung der neuen GGPL aufgewendet? Welche Summe ergibt sich, wenn die Zahl der Stunden mit demselben Betrag pro Stunde hochgerechnet wird, den der Regierungsrat zur Anwendung bringt, um die Kosten für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu ermitteln?
9. Wieso hat das DGS entgegen eigenen Ankündigungen das Sounding Board oder andere Experten der Leistungserbringer mit Ausnahme einer summarischen Orientierung und einer einzigen, erst nach Fertigstellung des Entwurfes durchgeführten Veranstaltung nicht in die Erarbeitung der GGPL einbezogen?

10. Das Schreiben des DGS vom 22. Dezember 2015 an das Büro und andere Empfänger erweckt den Eindruck, dass die GGPL eigentlich grossmehrheitlich auf Akzeptanz gestossen sei und darum nach Vorliegen der Strukturberichte mehr oder weniger unverändert dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet werden wird? Teilt der Regierungsrat diese Auffassung? In welchen Bereichen gedenkt der Regierungsrat die Entwurfsform der GGPL 2025 resp. einzelne stark kritisierte Strategien zu überarbeiten?
11. Wie wertet der Regierungsrat Vernehmlassungen aus? Handelt es sich eher um quantitative Auswertungen von zustimmenden und ablehnenden Positionen ("Erbsenzählen", wie das oben erwähnte Schreiben des DGS vom 22. Dezember nahelegt: "zeigt sich in der quantitativen Auswertung der Zustimmung- und Ablehnungstendenzen") oder legt er eher Wert auf qualitative Auswertungen, sprich Gewichtung von Vernehmlassungsantworten nach Expertise, nach Einflussgrösse/politischem Gewicht der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Gewicht der Argumentation?
12. Wie sinnvoll beurteilt der Regierungsrat den neuen Fahrplan, den das DGS mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 dem Büro des Grossen Rates und weiteren Empfängern mitgeteilt hat? Demzufolge soll der Grosse Rat die GGPL in extremis im Umfeld der Wahlen in den Regierungs- und den Grossen Rat also kurz vor Ende der Legislatur beraten?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Mitunterzeichnet von 74 Ratsmitgliedern